

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1957

Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Dezember 1957

Nr. 32

Tag	Inhalt:	Seite
27. 11. 57	Juristische Ausbildungsordnung . . . . .	161

### Juristische Ausbildungsordnung.

Vom 27. November 1957.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst vom 23. März 1948 (GVBl. S. 69) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

#### ERSTER ABSCHNITT

#### Die rechtswissenschaftliche Staatsprüfung

##### § 1

Ziel der Ausbildung ist es, für die Rechtspflege und die öffentliche Verwaltung einen rechtskundigen Nachwuchs zu erziehen, der mit dem Gesetz als Mittel der Rechtsordnung für das friedliche Zusammenleben der Menschen in ihrer staatlichen und überstaatlichen Gemeinschaft vertraut, von der Erkenntnis der Unteilbarkeit der Rechtsordnung getragen und sich bewußt ist, daß die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt im Namen des Volkes und für das Volk auszuüben sind.

##### § 2

Die erste rechtswissenschaftliche Staatsprüfung hat die Aufgabe, festzustellen, ob der Bewerber rechtswissenschaftlich soweit vorgebildet ist und soviel praktisches Verständnis besitzt, daß er für den Vorbereitungsdienst reif erscheint.

##### § 3

Der Bewerber hat ein ordnungsmäßiges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität von mindestens sechs Halbjahren nachzuweisen. Er soll Vorlesungen über alle Fächer belegt haben, auf die sich die erste rechtswissenschaftliche Staatsprüfung erstreckt. Er muß an wenigstens fünf mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übungen erfolgreich teilgenommen haben, darunter an je einer Übung im bürgerlichen Recht für Anfänger und Fortgeschrittene, im Strafrecht und im Staats- oder Verwaltungsrecht.

##### § 4

(1) Der Student hat spätestens vor Beginn des vierten Semesters während der Universitätsferien einen Ausbildungsdienst von zwei Monaten bei

einem Amtsgericht zu leisten, der ihm eine Anschauung vom Geschäftsgang der Gerichte, der Tätigkeit des Richters, dem Ablauf des Zivil- und Strafverfahrens und den Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit vermitteln soll.

(2) Die Vorstände der Amtsgerichte überwachen, daß der Ausbildungsdienst ordnungsgemäß durchgeführt wird. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Der Student wird durch Handschlag zur Verschwiegenheit verpflichtet.

##### § 5

(1) Das Studium soll keine Fachausbildung in Gesetzeskunde, sondern wissenschaftliches Eindringen in Recht und Gesetzgebung und in die Rechtsprechung sein. Das Recht als überzeitliche und überstaatliche Kulturerscheinung muß im Mittelpunkt stehen.

(2) Der allgemeinen Rechtslehre, der Rechtsphilosophie in Verbindung mit der allgemeinen Philosophie und der Rechtsgeschichte ist entscheidende Bedeutung beizumessen. Der Student soll sich mit den Grundlehren der Rechtsphilosophie der Antike, des Mittelalters, der Neuzeit und der Gegenwart vertraut machen.

##### § 6

Das Studium hat sich ferner auf die Grundzüge der Volkswirtschaftslehre einschließlich der Finanzwissenschaft, auf die politische Geschichte Deutschlands und der Welt zu erstrecken, so daß der Bewerber Kenntnisse der geistesgeschichtlichen, soziologischen und wirtschaftlichen Grundlagen der großen Gegenwartsprobleme nachweisen kann.

##### § 7

(1) Die rechtswissenschaftliche Staatsprüfung ist vorwiegend Wissenschaftsprüfung.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Studienfächer:

Rechtsphilosophie,  
Allgemeine Rechtslehre und Methodik,  
Rechtsgeschichte,  
Verfassungsrecht,  
Staats- und Verwaltungsrecht,  
Privatrecht (einschließlich des römischen Rechts und des Handelsrechts),

Arbeits- und Sozialrecht,  
Strafrecht,  
Völkerrecht und internationale Organisation,  
Zivil- und Strafprozeßrecht  
sowie die Grundzüge des  
internationalen Privatrechts,  
Kirchenrechts,  
Zwangsvollstreckungsrechts einschließlich  
des Konkurses,  
der Wirtschaftswissenschaften einschließlich  
der Soziologie.

(3) Darüber hinaus soll der Prüfling nachweisen, daß er über eine gute Allgemeinbildung verfügt, politisches Verständnis und Wissen hat und die Vorkommnisse des täglichen Lebens zu beurteilen versteht.

#### § 8

(1) Das Juristische Prüfungsamt wird bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt (Main) errichtet.

(2) Es besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und Beisitzern.

(3) Der Präsident des Juristischen Landesprüfungsamtes führt die Dienstaufsicht.

(4) Der Präsident des Juristischen Prüfungsamtes und seine Stellvertreter müssen Richter oder Beamte der Justizverwaltung sein, die die Befähigung zum Richteramt haben.

(5) Zu Beisitzern des Juristischen Prüfungsamtes können berufen werden:

1. Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte,
2. Universitätslehrer des Rechts,
3. andere Beamte, die auf Grund eines Universitätsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(6) Den Vorsitz führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter.

#### § 9

(1) Die Mitglieder des Juristischen Prüfungsamtes werden von dem Minister der Justiz für die Dauer von drei Jahren berufen. Der Präsident kann auch für die Dauer seines Hauptamtes berufen werden.

(2) Die Berufung ist unwiderruflich. Die Mitgliedschaft im Juristischen Prüfungsamt endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

#### § 10

(1) Ein Bewerber kann sich bei dem Juristischen Prüfungsamt melden, wenn er in Hessen beheimatet ist oder an einer hessischen Universität mindestens zwei Semester studiert hat.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. das Reifezeugnis einer deutschen höheren Lehranstalt oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Lehranstalt,
3. Bescheinigungen der Universitätsbehörden über die Vorlesungen, die der Bewerber belegt hat und über die Übungen, an denen er teilgenommen hat,

4. die Abgangszeugnisse der Universitäten und ein Führungszeugnis der letzten Universität, wenn der Bewerber ihr noch angehört,
5. das Zeugnis über den Ausbildungsdienst bei einem Amtsgericht,
6. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich oder disziplinarisch bestraft und gegen ihn ein Verfahren anhängig ist oder gewesen ist,
7. die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt nachgesucht hat oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,
8. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
9. der Nachweis über die Beherrschung der deutschen Kurzschrift.

(3) Der Bewerber kann die Prüfungsfächer bezeichnen, aus denen er die Aufgabe für die Hausarbeit zu erhalten wünscht. Er soll gegebenenfalls mindestens zwei Fächer anführen.

#### § 11

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 100,— Deutsche Mark; sie ist an die Oberjustizkasse in Frankfurt (Main) zu zahlen.

(2) Die Bescheinigung über die Zahlung ist dem Zulassungsgesuch beizufügen.

(3) Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, so wird ihm der eingezahlte Betrag erstattet.

(4) Endet das Prüfungsverfahren vor dem Beginn der mündlichen Prüfung, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte; dies gilt jedoch nicht, wenn der Prüfling nach § 23 Abs. 1 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird.

#### § 12

(1) Der Bewerber soll sich im Anschluß an sein Universitätsstudium, spätestens binnen drei Monaten nach Schluß des letzten Studienhalbjahrs, zur Prüfung melden.

(2) Der Präsident des Juristischen Prüfungsamtes kann aus wichtigen Gründen eine spätere Meldung gestatten oder eine verspätete Meldung zulassen.

(3) Bei der Versäumung der Meldefrist hat der Bewerber sein Rechtsstudium ein weiteres Studienhalbjahr fortzusetzen.

#### § 13

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an das Juristische Prüfungsamt zu richten.

(2) Der Präsident entscheidet darüber; eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) Über das Gesuch eines Ausländers entscheidet der Minister der Justiz.

#### § 14

(1) Die Prüfung beginnt mit einer häuslichen Arbeit, deren Aufgabe einem der rechtswissenschaftlichen Prüfungsgebiete zu entnehmen ist. Sie soll dem Prüfling Gelegenheit geben darzutun,

daß er fähig ist, sich auf Grund der Gesetze unter Berücksichtigung des Schrifttums und der Rechtsprechung ein Urteil zu bilden und seine Ansicht in geordneter Gedankenfolge sprachlich gewandt zu begründen.

(2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen sechs Wochen in Reinschrift abzuliefern und ihr die Versicherung hinzuzufügen, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Zur Wahrung der Frist genügt die durch Poststempel nachgewiesene rechtzeitige Aufgabe bei einem Postamt. Der Bewerber kann die ihm gestellte Aufgabe vor Ablauf der Frist einmal zurückgeben mit der Wirkung, daß ihm eine andere Aufgabe gestellt wird. Wird die Ablieferungsfrist versäumt, so ist die Prüfung nicht bestanden.

### § 15

(1) Im Anschluß an die Hausarbeit hat der Bewerber fünf schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen. Für jede dieser Arbeiten stehen dem Prüfling fünf Stunden zur Verfügung.

(2) An je einem Tage sind zu bearbeiten:

1. eine Aufgabe aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechts,
2. eine Aufgabe aus dem Gebiete des Handels-, Arbeits- oder Wirtschaftsrechts,
3. eine weitere Aufgabe aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, möglichst Fragen des Verfahrensrechts umfassend,
4. eine Aufgabe aus dem Gebiete des materiellen und formellen Strafrechts,
5. eine Aufgabe aus dem Gebiete des Staats- oder Verwaltungsrechts.

(3) Es darf nur der Gesetzestext benutzt werden. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.

(4) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Mitglied des Juristischen Prüfungsamtes oder ein anderer Richter oder Staatsanwalt, der von dem Präsidenten bestellt ist.

(5) Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist mit seiner Unterschrift versehen an die Aufsichtsperson abzugeben.

(6) Einen Prüfling, der zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann die Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen.

(7) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Sie verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

(8) Gibt der Prüfling eine Aufsichtsarbeit nicht ab oder erscheint er ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer Arbeit nicht, so wird diese Arbeit mit ungenügend bewertet; eine Arbeit wird auch mit ungenügend bewertet, wenn der Prüfling nach Abs. 6 von der Fortsetzung der Arbeit ausgeschlossen war.

### § 16

(1) Die Aufgaben für die häusliche Arbeit und für die Aufsichtsarbeiten stellt der Präsident des Juristischen Prüfungsamtes.

(2) Die schriftlichen Arbeiten werden von allen Mitgliedern des Ausschusses vor der mündlichen Prüfung begutachtet.

### § 17

(1) An die Aufsichtsarbeiten schließt sich die mündliche Prüfung an. Sie wird von einem Ausschuß des Juristischen Prüfungsamtes abgenommen, der aus vier Mitgliedern besteht und dem möglichst zwei Universitätslehrer angehören sollen. Es sollen jeweils fünf Bewerber zusammen während einer Zeitdauer von etwa fünf Stunden geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen. Versäumt ein Prüfling die Prüfung und leistet er ohne genügende Entschuldigung auch der zweiten Ladung nicht Folge, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat auch dafür zu sorgen, daß Zuhörer keinerlei Aufzeichnungen über den Verlauf der Prüfung anfertigen.

(3) Der Vorsitzende kann den bereits zur Prüfung zugelassenen Studierenden gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören, jedoch nicht bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 18

Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung des Präsidenten des Juristischen Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

### § 19

(1) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind zu bewerten mit

sehr gut,  
gut,  
voll befriedigend,  
befriedigend,  
ausreichend,  
mangelhaft,  
ungenügend.

(3) Die Beurteilung der Leistungen in der mündlichen Prüfung ist an die angegebenen Noten nicht gebunden.

### § 20

(1) Genügen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „voll befriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“. Entscheidend für das Gesamtergebnis ist die freie Überzeugung des Prüfungsausschusses, ob der Bewerber für den Vorbereitungsdienst reif erscheint. Auch die Leistungen während des Studiums können dabei berücksichtigt werden.

(2) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist endgültig.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein von dem Präsidenten des Juristischen Prüfungsamtes auszustellendes Zeugnis.

### § 21

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Die Prüfung ist in der Regel vollständig zu wiederholen. Auf Antrag können einzelne Prüfungsleistungen erlassen werden, wenn der Prüfungsausschuß dies befürwortet hat.

(3) Der Prüfling darf frühestens nach sechs Monaten wieder zur Prüfung zugelassen werden. Er muß während eines Halbjahrs das Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität fortsetzen und mindestens an einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übung teilnehmen. Hält der Prüfungsausschuß eine Verlängerung des Studiums und die Teilnahme an weiteren Übungen für erforderlich, so kann der Präsident des Juristischen Prüfungsamtes weitere Auflagen machen.

(4) Der Präsident des Juristischen Prüfungsamtes kann in Ausnahmefällen auf Vorschlag des Prüfungsausschusses eine nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ein Prüfling bei zweimaligem Mißerfolg eine Prüfung wegen Versäumnis einer Frist oder eines Termins nicht bestanden hat. Er bestimmt in diesen Fällen die Dauer und den Gegenstand des weiteren Rechtsstudiums.

### § 22

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
2. die Gegenstände und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

### § 23

(1) Ein Prüfling, der bei der Prüfung zu täuschen versucht, insbesondere die Versicherung der selbständigen Anfertigung (§ 14 Abs. 2) falsch abgibt, der einem anderen Prüfling hilft oder der von der Fortsetzung einer Aufsichtsarbeit ausgeschlossen wird (§ 15 Abs. 6), kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann sie für nicht bestanden erklärt werden. Eine Wiederholung der Prüfung ist nur mit Genehmigung des Präsidenten des Landesprüfungsamtes zulässig. Sie kann von einem Nachstudium abhängig gemacht werden.

(2) Über eine erst nach der Entscheidung entdeckte Täuschung hat der Präsident des Juristi-

schen Prüfungsamtes zu befinden, wenn die Prüfung nicht bestanden war.

### § 24

Die in § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 8, § 17 Abs. 1 Satz 5, § 21 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 1 Satz 1 und 3 vorgesehenen Entscheidungen trifft der Präsident des Juristischen Prüfungsamtes.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Der Vorbereitungsdienst

#### § 25

(1) Über das Gesuch um Ernennung zum Referendar und um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Minister der Justiz.

(2) Das Gesuch ist insbesondere abzulehnen, wenn der Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet erscheint.

(3) Der Referendar hat seinen Wohnsitz während der Ausbildung bei dem kleinen Amtsgericht und dem Landgericht am Sitz der Behörde zu nehmen; Ausnahmen kann der Minister der Justiz zulassen.

(4) Die Gesamtausbildung des Referendars leitet der Oberlandesgerichtspräsident. Im übrigen teilt der Landgerichtspräsident den Vorbereitungsdienst bis zu dem Ausbildungsabschnitt Oberlandesgericht ein.

(5) Für die Dauer der Ausbildung bei der Verwaltung wird der Referendar einem Regierungspräsidenten überwiesen, der diesen Ausbildungsabschnitt einteilt.

(6) Während der Ausbildung bei einer Rechtsberatungsstelle untersteht der Referendar der Dienstaufsicht des Landgerichtspräsidenten, während der Ausbildung bei einem Gericht für Arbeitssachen der des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts und während der Ausbildung in der Verwaltung der des zuständigen Regierungspräsidenten.

#### § 26

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre und sechs Monate.

(2) Der Referendar wird ausgebildet:

- 3 Monate bei einem kleinen Amtsgericht,
- 5 Monate bei einem Landgericht (Zivilkammer, Kammer für Handelssachen),
- 3 Monate bei einer Staatsanwaltschaft,
- 3 Monate bei einem Landgericht (Strafkammer),
- 1 Monat im Strafvollzug,
- 10 Monate bei einer Stadtverwaltung, einem Landratsamt, einer Bezirksregierung, einem Landeswohlfahrtsverband, einem Verwaltungsgericht; 3 Monate dieses Ausbildungsabschnittes können auch bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer abgeleistet werden,
- 5 Monate bei einem großen Amtsgericht,
- 1 Monat bei einem Arbeitsgericht oder dem Landesarbeitsgericht,

- 2 Monate bei einer Rechtsberatungsstelle einer Gewerkschaft oder eines Unternehmerverbandes,
- 4 Monate bei einem Rechtsanwalt, der möglichst auch Notar sein soll,
- 5 Monate bei einem Oberlandesgericht.

(3) Auf Antrag des Referendars kann der Landgerichtspräsident die Ausbildungszeit bei einem Gericht für Arbeitssachen bis zu einem Monat verlängern und sie bei der Rechtsberatungsstelle einer Gewerkschaft oder eines Unternehmerverbandes entsprechend kürzen.

(4) An Stelle der Ausbildung bei einem Verwaltungsgericht kann der Referendar auch die Ausbildung bei einem Sozialgericht oder dem Landessozialgericht wählen.

(5) Der Referendar darf in einen späteren Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnittes erreicht hat. Über die Frage der Verlängerung eines Ausbildungsabschnittes ist der Gemeinschaftsleiter zu hören. Der Oberlandesgerichtspräsident bzw. der Landgerichtspräsident kann die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte im einzelnen Fall nur aus besonderen Gründen ändern.

(6) Über die Anrechnung der Tätigkeit bei anderen als den in Abs. 2 genannten Ausbildungsstellen und von Studienaufenthalten im Ausland auf den Vorbereitungsdienst entscheidet der Minister der Justiz, über die Anrechnung auf den Ausbildungsabschnitt Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

#### § 27

Der Referendar kann mit Genehmigung der beteiligten Oberlandesgerichtspräsidenten für einzelne Ausbildungsabschnitte als Gast in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk gehen.

#### § 28

(1) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist es, den Referendar mit der praktischen Bearbeitung von Rechtsfällen und Akten bekannt zu machen, ihn auf allen Rechtsgebieten Erfahrungen sammeln zu lassen und ihn zu einer selbständigen und entschlußbereiten Persönlichkeit und zu der Befähigung, das Rechtsleben als Ganzes zu sehen, heranzubilden.

(2) Dem Referendar sind, sobald und soweit das Gesetz es zuläßt, Aufgaben zur selbständigen Erledigung anzuvertrauen.

(3) Jeder Ausbildungsleiter hat am Schluß seines Ausbildungsabschnittes über Befähigung, Leistung und Führung des Referendars ein ausführliches Zeugnis auszustellen.

(4) Der Vorstand der Behörde, welcher der Referendar überwiesen war, hat sich beim Ausscheiden des Referendars aus seiner Behörde in einem zusammenfassenden Zeugnis über den Referendar zu äußern.

(5) Die Zeugnisse sollen die Gesamtleistung des Referendars mit einer der in § 19 festgesetzten Noten bewerten.

#### § 29

(1) Nach dem ersten Jahre des Vorbereitungsdienstes nimmt der Referendar zweimal je sechs Wochen an der Arbeitsgemeinschaft einer Universität (Spätesemester) teil.

(2) Den Studienplan einer Arbeitsgemeinschaft bestimmt die Juristische Fakultät der Universität im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesprüfungsamtes.

(3) Die Zeit der Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen. Über Teilnahme und Leistung ist von der Fakultät ein Zeugnis auszustellen.

(4) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung sowie eine für die Übergangszeit geltende Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften bestimmt der Minister der Justiz.

#### § 30

(1) Während der Ausbildung gehört der Referendar einer Arbeitsgemeinschaft an, sobald er dem Landgericht überwiesen ist.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft leitet ein Richter oder Staatsanwalt, den der Minister der Justiz bestellt; sie soll höchstens 25 Referendare umfassen.

(3) Der Gemeinschaftsleiter soll die praktische Ausbildung der Referendare ergänzen. Er soll sie darin üben, einen praktischen Fall richtig anzufassen, die wesentlichen Fragen zu erkennen und eine gerechte Entscheidung zu finden und zu begründen. Zu diesem Zwecke soll er sie insbesondere Aktenvorträge halten und Aufsichtsarbeiten unter prüfungsmäßigen Bedingungen schreiben lassen. Er soll ihre Rechtskenntnisse vertiefen, ihnen neue Rechtsgebiete nahe bringen und für ihr Selbststudium Anregungen geben.

(4) Beim Ausscheiden aus einer Arbeitsgemeinschaft hat der Gemeinschaftsleiter über den Referendar ein ausführliches Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis soll die Gesamtleistung des Referendars mit einer der in § 19 festgesetzten Noten bewerten.

#### § 31

(1) Der Referendar erhält Urlaub nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Für die Erteilung des Erholungsurlaubs, von Krankheits- und Sonderurlaub, bei letzterem jedoch nur für die Dauer einer Woche, ist der Landgerichtspräsident zuständig, in dessen Bezirk der Referendar sich in der Ausbildung befindet, während des Ausbildungsabschnittes bei der Verwaltung der Regierungspräsident, dem der Referendar überwiesen ist; im übrigen entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

(3) Der Erholungsurlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur bis zu einem Monat angerechnet. Dadurch darf der Erfolg der einzelnen Ausbildungsabschnitte nicht beeinträchtigt werden; unter Umständen ist der Urlaub auf mehrere Abschnitte anzurechnen.

(4) Sonderurlaub von mehr als einer Woche wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

### § 32

(1) Während des Vorbereitungsdienstes hat der Referendar mindestens fünf Hausarbeiten anzufertigen und zwar je eine aus den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Arbeits- oder Handelsrechts, des Strafrechts und zwei aus den Gebieten des Staats- oder Verwaltungsrechts.

(2) Den Hausarbeiten sollen Akten aus der Praxis zugrunde liegen. Die Bearbeitung soll zu einer dem Verfahrensstand entsprechenden Entscheidung führen. Für ihre Anfertigung ist eine Zeit von mindestens drei Wochen zu gewähren. Zwei Hausarbeiten sind grundsätzlich während der Ausbildung bei dem Landgericht, die Hausarbeiten aus den Gebieten des Staats- oder Verwaltungsrechts während der Ausbildung in der Verwaltung anzufertigen.

(3) Die Hausarbeiten werden mit dem Vermerk versehen, wieviel Zeit gewährt war, von dem Ausbilder durchgesehen, bewertet und zu den Prüfungsakten genommen.

### § 33

(1) Zeigt sich ein Referendar durch tadelhafte Führung der Belassung im Dienst unwürdig oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort, so entläßt ihn der Minister der Justiz aus dem Vorbereitungsdienst.

(2) Die Entlassung erfolgt auch, wenn der Referendar eine nicht von dem Minister der Justiz genehmigte Nebentätigkeit ausübt oder seine Residenzpflicht verletzt.

## DRITTER ABSCHNITT

### Die große Staatsprüfung

#### § 34

Die große Staatsprüfung dient der Feststellung, ob dem Referendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt und höheren Verwaltungsdienst zuzusprechen ist.

#### § 35

(1) Das Juristische Landesprüfungsamt besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern und den Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Juristischen Landesprüfungsamtes können haupt- oder nebenamtlich berufen werden. Der Präsident des Juristischen Landesprüfungsamtes wird im Benehmen mit dem Minister des Innern berufen.

(3) Im übrigen gelten § 8 Abs. 3 bis 6 und § 9 entsprechend. Als Stellvertreter des Präsidenten können auch Beamte der allgemeinen und inneren Verwaltung, die die Befähigung zum Richteramt haben, bestimmt werden.

(4) Die Prüfungen werden von Prüfungsausschüssen abgenommen, die von dem Präsidenten des Juristischen Landesprüfungsamtes gebildet werden. Die Prüfungsausschüsse setzen sich aus dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzender und je zwei Beisitzern zusammen, von denen eine Verwaltungsbeamter außerhalb des Geschäftsbereichs der Justizverwaltung oder Verwaltungsrichter sein muß.

#### § 36

(1) Die große Staatsprüfung soll sich unmittelbar an den letzten Abschnitt des Vorbereitungsdienstes anschließen. Zwei Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes stellt der Oberlandesgerichtspräsident den Referendar mit einer abschließenden Beurteilung über Persönlichkeit, Fähigkeiten, Leistung und Führung unter Beifügung der Personalakten sowie der Hausarbeiten (§ 32) dem Juristischen Landesprüfungsamt zur Prüfung vor.

(2) Die Prüfungsgebühr beträgt 100,— Deutsche Mark; sie ist vor der Vorstellung zur Prüfung an die Oberjustizkasse in Frankfurt (Main) zu zahlen. Die Vorschriften des § 11 Abs. 3 und 4 finden entsprechend Anwendung. Über die Zulassung zur großen Staatsprüfung entscheidet der Präsident des Juristischen Landesprüfungsamtes.

(3) Der Referendar steht während des Prüfungsverfahrens unter der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten.

#### § 37

Die Prüfung beginnt mit einer praktischen Hausarbeit; es folgen fünf Aufsichtsarbeiten; den Schluß bildet die mündliche Prüfung.

#### § 38

(1) Die Hausarbeit besteht aus einem auf Grund eines Aktenstückes zu erstattenden Gutachten über die zu erlassende Entscheidung und dem Entwurf der Entscheidung.

(2) Der Referendar hat die Arbeit binnen vier Wochen in Reinschrift abzuliefern; im übrigen finden die Vorschriften des § 14 Abs. 2 Anwendung.

#### § 39

(1) Die fünf Aufsichtsarbeiten sind je an einem Tag zu fertigen; zur Bearbeitung jeder Aufgabe stehen dem Prüfling fünf Stunden zur Verfügung. Nach Wahl des Präsidenten des Juristischen Landesprüfungsamtes sind an einem Tage zwei kleinere Arbeiten von je zweieinhalb Stunden zu schreiben.

(2) In den Arbeiten sind Rechtsfälle nach Akten zu behandeln und zwar ist einer dem bürgerlichen Recht, ein weiterer der Zwangsvollstreckung, dem Konkursrecht oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundbuchwesens, der dritte dem Strafrecht, der vierte dem Arbeits- oder Handelsrecht und der fünfte dem Staats- oder Verwaltungsrecht zu entnehmen. Den Arbeiten können auch theoretische Aufgaben zugrunde liegen. Der

Prüfling hat die Entscheidungen oder Verfügungen zu entwerfen, die die entscheidende Behörde zu treffen hätte. Wenn eine Begründung weder erforderlich noch üblich ist, sind die Gründe in einem Gutachten darzulegen. Bei theoretischen Aufgaben ist ein Gutachten über die Rechtslage zu erstatten. Der Präsident des Juristischen Landesprüfungsamtes bestimmt, welche Bücher von den Referendaren bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten benutzt werden dürfen. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des § 15 Abs. 5 bis 8 Anwendung.

#### § 40

(1) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als fünf Referendare gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung soll etwa fünf Stunden dauern. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(2) Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, die dem Prüfling am dritten Werktag vor der mündlichen Prüfung übergeben werden; der Prüfling hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet hat.

(3) Im übrigen finden auf die mündliche Prüfung die Vorschriften des § 17 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

#### § 41

(1) Prüfungsgegenstand ist das gesamte Gebiet des Rechtswesens unter Berücksichtigung der Rechtsphilosophie, allgemeiner Rechtslehre und Rechtsgeschichte.

(2) Die Prüfung dient sowohl der Ermittlung des Wissens als auch vornehmlich der Feststellung, ob der Referendar als selbständig denkende geistige Persönlichkeit reif für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst ist.

(3) Sondergebiete wie Steuerrecht, Kirchenrecht und Gewerberecht braucht der Referendar nur in den Grundzügen zu beherrschen.

#### § 42

(1) Die Vorschriften der §§ 18 bis 24 gelten entsprechend, soweit sich nicht aus dem folgenden etwas anderes ergibt.

(2) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so hat er den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes, welche mindestens sechs, höchstens zwölf Monate betragen soll. Der Präsident des Juristischen Landesprüfungsamtes kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Wiederholung der Prüfung ausschließen, wenn dies nach dem Ergebnis des ersten Prüfungsversuchs zwecklos erscheint.

(3) Ein Referendar, der die Prüfung wiederholt nicht bestanden hat oder dem die Wiederholung der Prüfung nach Abs. 2 Satz 3 versagt worden ist, ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

(4) Nach zweimaligem Mißerfolg kann der Präsident des Juristischen Landesprüfungsamtes die nochmalige Wiederholung gestatten, notfalls unter besonderen Auflagen.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen der Prüfung und die Bewertung ist endgültig.

### VIERTER ABSCHNITT

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 43

(1) Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst befindlichen Referendare gelten die neuen Bestimmungen.

(2) Der Referendar, der den abgekürzten Vorbereitungsdienst ableistet, wird ausgebildet:

- 3 Monate bei einem kleinen Amtsgericht,
- 5 Monate bei einem Landgericht (Zivilkammer, Kammer für Handelssachen),
- 3 Monate bei einer Staatsanwaltschaft,
- 2 Monate bei einem Landgericht (Strafkammer),
- 6 Monate bei einer Stadtverwaltung, einem Landratsamt, einer Bezirksregierung oder einem Verwaltungsgericht,
- 5 Monate bei einem großen Amtsgericht,
- 1 Monat bei einem Arbeitsgericht oder dem Landesarbeitsgericht,
- 4 Monate bei einem Rechtsanwalt, der möglichst auch Notar sein soll,
- 4 Monate bei einem Oberlandesgericht.

(3) Auf Antrag des Referendars kann der Landgerichtspräsident die Ausbildungszeit bei einem Gericht für Arbeitssachen bis zu einem Monat verlängern und bei dem großen Amtsgericht entsprechend kürzen.

(4) § 26 Abs. 5 und 6 gilt auch für den abgekürzten Vorbereitungsdienst.

(5) Über Anträge auf abweichende Regelung in Einzelfällen entscheidet der Minister der Justiz, soweit es sich um Ausbildungsfragen in der Verwaltung handelt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

##### § 44

Der Erlaß zur Ausführung des Gesetzes über die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst vom 1. September 1948 (StAnz. S. 470) in der Fassung des Erlasses zur Änderung der jetzigen Ausbildungsordnung vom 26. November 1951 (Sonderdruck Nr. 4 des Justizministerialblattes für Hessen) wird aufgehoben.

##### § 45

Diese Juristische Ausbildungsordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. November 1957.

Der Hessische Minister der Justiz

Z i n n

